

letzten Grafen vom Papsttum eingefordert worden, doch überkreuzten sich die Ansprüche mit jenen des Erzbischofs von Ravenna, und Nutznießer wurde schließlich das Reich⁷⁵. Die mathildischen Orte Medicina und Argelata befanden sich im Herbst 1196 wahrscheinlich in der Hand Markwards und wären ihm hiermit bestätigt worden⁷⁶. Friedrich Barbarossa und Heinrich VI. hatten zuvor an der Zugehörigkeit der gesamten Region zum Reich keinen Zweifel aufkommen lassen. Wenn dort ihre Regierungstätigkeit auch die letzte Durchschlagskraft vermissen ließ, so lag dies vor allem an den zunehmenden Autonomiebestrebungen der Kommunen, kann aber gewiß nicht auf das in diesem Raum völlig wirkungslose Papsttum zurückgeführt werden. 1195 hatte Heinrich VI. dann im Zuge der umfassenden Neuordnung Mittelitaliens seinen engen Vertrauten, den Seneschall Markward von Annweiler, als Herzog von Ravenna und Markgraf von Ancona eingesetzt und ihm die Erbllichkeit der Fürstentümer zugestanden. Markward hatte bis dahin als ehemaliger Reichsministerialer einen steilen sozialen Aufstieg erlebt. Er hatte Friedrich Barbarossa auf den dritten Kreuzzug begleitet, war unter Heinrich VI. maßgeblich an der Eroberung des Königreichs Sizilien beteiligt gewesen und spielte überhaupt in dessen Politik eine Schlüsselrolle⁷⁷. Dieser Mann sollte von nun an mit seinen Herrschaften nicht mehr als Fürst des Reichs und damit als Lehnsmann des Kaisers gelten, sondern in ein anderes vasallitisches Verhältnis wechseln, sollte die Gebiete von der Kirche zu Lehen nehmen. Ein wahrlich spektakuläres Vorhaben.

Bemerkenswert sind auch die Details dieser Bestimmung. So wird die Art der Lehnbindung Markwards von jener Konstanzes und Friedrichs, wie sie in Punkt 2 festgelegt ist, deutlich unterschieden, indem er nicht nur die *securitas*, sondern auch die *fidelitas* leisten sollte. Vorstellbar ist dies in der vollständigen Form des traditionellen normannischen Lehnseides⁷⁸. Bei erbenlosem Tod Markwards sollten alle genannten Gebiete bei der Kirche bleiben, womit auch hier deren Heimfallsrecht festgelegt wird. Allerdings bedeutet das Verb *remanere* eine deutliche Verstärkung gegenüber der Regelung für Konstanze

75) Vgl. FICKER, Forschungen 2 (wie Anm. 44) S. 218, 298.

76) Siehe oben S. 113 f.

77) Zur Person vgl. VAN CLEVE, Markward (wie Anm. 1); im Überblick NDB 16 (1990) S. 225 f. (Herbert ZIELINSKI).

78) Siehe oben Anm. 55. Über eine Doppelvasallität, wie dies PFAFF, Gesta (wie Anm. 7) S. 111, annimmt, findet sich im Text nichts.